

Allgemeine Preise der
Grundversorgung für Kunden mit Vertragsbeginn bis 01.12.2021
und deren Zusammensetzung
gültig ab 01.01.2022

Es findet eine Bestabrechnung¹ statt.

Preisstufe 1 (bis 6.000 kWh/Jahr)	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ²	5,36 €/Monat
Arbeitspreis (brutto) ²	9,57 ct/kWh
In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	4,50 €/Monat
Arbeitspreis (netto)	8,04 ct/kWh

Preisstufe 2 (ab 6.001 kWh/Jahr)	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ²	10,41 €/Monat
Arbeitspreis (brutto) ²	8,56 ct/kWh
In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	8,75 €/Monat
Arbeitspreis (netto)	7,19 ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen

Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:

Energiesteuer auf Erdgas	0,55 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen)	0,51 ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO ₂ -Preis) ⁴	0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen ^{5,6}	1,61 ct/kWh

Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:

Energiesteuer auf Erdgas	0,55 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ³	0,22 ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO ₂ -Preis) ⁴	0,546 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen ^{5,6}	1,32 ct/kWh

¹ Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

² Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

³ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,61ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,27 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,77 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,33 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁴ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

⁵ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,71 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,37 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,87 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,43 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁶ Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.